

Schwyz, 19. November 2024

Wolfs-Initiative – Kantonale Volksinitiative zum Schutz vor Grossraubtieren
Bericht und Antrag der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr

1. Ausgangslage

1.1 Die von der SVP Kanton Schwyz lancierte «Wolfs-Initiative – Kantonale Volksinitiative zum Schutz vor Grossraubtieren» wurde am 5. September 2023 der Staatskanzlei eingereicht.

1.2 Die Initiative verlangt die Ergänzung der Kantonsverfassung mit folgendem Text:

«Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.»

1.3 Mit Beschluss Nr. 632 vom 13. September 2023 stellte der Regierungsrat gestützt auf § 30 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) fest, dass die Verfassungsinitiative formell zustande gekommen ist.

1.4 Mit RRB Nr. 459/2024 vom 18. Juni 2024 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Verfassungsinitiative «Wolfs-Initiative – Kantonale Volksinitiative zum Schutz vor Grossraubtieren» gültig zu erklären und abzulehnen.

1.5 Die Ratsleitung wies mit Beschluss vom 21. August 2024 die Vorberatung der «Wolfs-Initiative – Kantonale Volksinitiative zum Schutz vor Grossraubtieren» der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr zu.

1.6 Die Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr hat an ihrer Sitzung vom 25. Oktober 2024 die Verfassungsinitiative «Wolfs-Initiative – Kantonale Volksinitiative zum Schutz vor Grossraubtieren» vorberaten.

2. Erwägungen zur Gültigkeit der Initiative

2.1 Gemäss § 30 Abs. 2 KV prüft der Kantonsrat die Gültigkeit der Initiative. Diese ist zu bejahen, wenn die Einheit der Form und der Materie gewahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen wird und die Initiative nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 30 Abs. 3 KV).

2.2 Die Initiative verlangt die Ergänzung der Kantonsverfassung hinsichtlich einer konkreten Bestimmung zum Schutz vor Grossraubtieren und wurde als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht. Die Einheit der Form ist gewahrt.

2.3 Die Initiative zielt auf den Schutz vor Grossraubtieren ab. Weitere Sachbereiche sind nicht betroffen. Die Einheit der Materie ist gewahrt.

2.4 Die Initiative widerspricht den bundesrechtlichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0) nicht.

2.5 Die als ausgearbeiteter Entwurf eingereichte Initiative lässt sich im Falle ihrer Annahme in die Kantonsverfassung implementieren und kann auch vollzogen werden, wobei den Kantonen nur ein äusserst begrenzter Handlungsspielraum zukommt. Die Initiative ist somit nicht offensichtlich undurchführbar.

2.6 Die Voraussetzungen, um die Initiative gültig zu erklären, sind gegeben.

3. Erwägungen zum Inhalt der Initiative

3.1 Mit der als ausgearbeiteter Entwurf eingereichten Initiative soll die Kantonsverfassung mit dem folgenden Text ergänzt werden: «Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestandes ist verboten.»

3.2 Die Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr befürwortet die proaktive Regulierung von Wölfen zur Verhütung von Schäden. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Forderungen der Initiative mit der Änderung des eidgenössischen Jagdgesetzes aber bereits erfüllt seien. Seit dem 1. Dezember 2023 dürfen die Kantone unter definierten Bedingungen präventiv regulieren.

3.3 Die Kommission teilt die Auffassung des Regierungsrates, dass die Initiative aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung auf Bundesstufe keine Wirkung erzielen könne und daher abzulehnen sei.

4. Behandlung im Kantonsrat

4.1 Der Kantonsrat hat innert 18 Monaten über die Annahme oder Ablehnung einer Initiative zu entscheiden (§ 33 Abs. 1 KV). Nachdem das Zustandekommen der Initiative am 13. September 2023 festgestellt wurde, muss der Kantonsrat bis spätestens 12. März 2025 über die Initiative Beschluss fassen.

4.2 Die Initiative ist als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht worden. Da es sich um eine Verfassungsinitiative handelt, durch welche die Kantonsverfassung ergänzt werden soll, ist obligatorisch eine Volksabstimmung durchzuführen (§ 34 Abs. 1 Bst. a KV).


Beschluss der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die «Wolfs-Initiative – Kantonale Volksinitiative zum Schutz vor Grossraubtieren» als gültig zu erklären.

2. Dem Kantonsrat wird beantragt, die «Wolfs-Initiative – Kantonale Volksinitiative zum Schutz vor Grossraubtieren» abzulehnen.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Volkswirtschaftsdepartement (Sekretariat der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr); Umweltdepartement.

Im Namen der Kommission für Raumplanung, Umwelt, Energie und Verkehr:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'SL', with a large, sweeping flourish at the end.

Samuel Lutolf, Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'PR', with a circular flourish at the end.

Peter Reichmuth, Sekretär